

Landratsamt Regen, Postfach 12 20, 94202 Regen

Schulverband March
Stadt Regen
Stadtplatz 2
94209 Regen



Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Sachbearbeiter: Hildegard Feldigel
Zimmer Nr.: 238
Telefon: 09921 601-238
Fax: 09921 97002-238
E-Mail: hfeldigel@lra.landkreis-regen.de
Internet: www.landkreis-regen.de

Unser Zeichen / Unsere Nachricht vom
20-0201/2050

Datum
13.11.2020

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Satzung zur Regelung der Verfassung des Schulverbandes March – Grundschule -
Verbandssatzung**

Anlage:

1 Satzungsvorlage in Rückgabe

Das Landratsamt Regen erlässt folgenden

Bescheid:

1. Die von der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes March – Grundschule – in der Sitzung vom 03.07.2020 beschlossene Verbandssatzung wird

rechtsaufsichtlich genehmigt.

2. Nach Ausfertigung ist die Verbandssatzung und die Genehmigung amtlich bekannt zu machen.

3. Für diesen Bescheid und die Bekanntmachung im Amtsblatt werden keine Verwaltungskosten erhoben.



Gründe:

I.

Nach den im März 2020 durchgeführten Kommunalwahlen hat sich die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Grundschule March neu konstituiert. Sie hat sich deswegen auch eine neue Verbandssatzung gegeben.

II.

Das Landratsamt Regen ist gem. Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 und Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 KommZG für die Genehmigung der Verbandssatzung sachlich und örtlich zuständig.

Die Genehmigung der Verbandssatzung ist zu erteilen, da Versagensgründe (vgl. Art. 20 Abs. 1 KommZG) nicht vorliegen. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Kostengesetz (KG).

Hinweise:

1. Die Verbandssatzung ist mit einem Datum, das nach der Genehmigung liegt, auszufertigen. Anschließend ist die Satzung bekannt zu machen.
2. Die Mitgliedsgemeinden sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinweisen.
3. Eine Satzungsausfertigung mit Bekanntmachungsvermerk ist der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Außerdem wird eine Satzung in digitaler Form zur Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Regen benötigt.
4. Nach Erscheinen des Amtsblattes wird eine Satzungsausfertigung mit Bekanntmachungsvermerk von der Rechtsaufsichtsbehörde übersandt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Regen, in 94209 Regen, Poschetsrieder Straße 16, einzulegen.

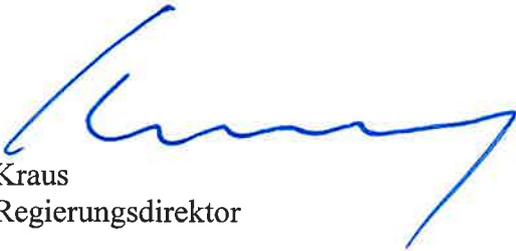
Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg, in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis: Die Einlegung des Widerspruchs oder die Erhebung der o.g. Klage durch einfache E-Mail ist nicht zulässig.

Mit freundlichen Grüßen



Kraus
Regierungsdirektor

